

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von 20 Millionen Rheinprovinz-Anleiheſcheinen.

Nachdem die erste und zweite Emission der Rheinprovinz-Obligationen im Ganzen 10 500 000 M., welche lediglich zur Beschaffung der Mittel zur Errichtung der Irrenanstalten begeben waren, bis auf den noch nicht zur Einlösung gelangten und zu Lasten der Landesbank der Rheinprovinz ausstehenden Betrag von 77 424 M. getilgt sind, beziffern sich die sonstigen Ausgaben der Rheinprovinz-Anleiheſcheine, wie folgt:

Die 3. Ausgabe, welche mit 4% zu verzinſen iſt, betrug	3 000 000 M.
ausgelooſt ſind:	
per Ende 1887/88:	162 000 M.
per 1. Oktober 1888:	36 500 "
	198 500 "
Reſt, welcher begeben iſt	2 801 500 "
Die 4. Ausgabe, welche ebenfalls mit 4% zu verzinſen iſt, betrug:	5 000 000 M.
ausgelooſt ſind	212 500 "
Reſt, welcher nicht begeben iſt	4 787 500 M.
Die 5. Ausgabe, welche mit 3½% zu verzinſen iſt, betrug	10 000 000 M.
ausgelooſt ſind per 1. Oktober 1888	100 000 "
bleibt Reſt mit	9 900 000 M.
welcher begeben iſt.	
Die 6. Ausgabe, welche mit 3½% zu verzinſen iſt, beträgt	10 000 000 M.
begeben iſt bis 1. Juni	3 521 500 "
bleibt Reſt, welcher nicht begeben iſt	6 478 500 M.
Die 7. Ausgabe mit 10 000 000 M. iſt nicht begeben.	
Demgemäß ſind begeben:	
die 3. Ausgabe mit	2 801 500 M.
die 5. Ausgabe mit	9 900 000 "
von der 6. Ausgabe	3 521 500 "
	16 223 000 M.

Es können noch begeben werden:

die 4. Ausgabe mit	4 787 500 M.
von der 6. Ausgabe	6 478 500 "
die 7. Ausgabe mit	10 000 000 "
	<u>21 266 000 M.</u>

An 1. Juni waren an Darlehen verausgabt	30 669 798 M. 63 Pf.
außerdem waren bewilligt und werden voraussichtlich in Bälde abgehoben	5 973 316 M. 48 Pf.
Die Depositen betragen	13 021 809 " 87 "
Die den Depositen gleichstehenden Fonds	3 175 511 " 53 "
Der Reservefonds beträgt	962 638 " 04 "
	<u>23 133 275 M. 92 Pf.</u>

Diesem Betrage gegenüberstehen am 1. Juni:

1. die noch nicht begebenen Anleiheſcheine mit	21 266 000 M. — Pf.
2. das Banquierguthaben mit	5 467 671 " 57 "
3. Baarbestand	151 652 " 95 "
4. Guthaben an die Centralverwaltung	89 933 " 29 "
sodaß an bereiten Mitteln	<u>26 975 257 M. 81 Pf.</u>

zur Verfügung stehen, (falls die Anleiheſcheine al pari berechnet werden), um diejenige Summe ad 23 133 275 M. 92 Pf. zu beschaffen, welche als Gegenwerth der Depositen und des Reservefonds sowie behufs Auszahlung der bewilligten Darlehen zu dienen hat. Das Stammkapital ad 3 000 000 M. ist selbstredend außer Ansatz gelassen; Rückstände an Zinsen und Amortisationen sind nicht zu verzeichnen.

Der Ueberschuß der bereiten Mittel von	26 975 257 M. 81 Pf.
—	<u>23 133 275 " 92 "</u>
mit	3 841 981 M. 89 Pf.

ist nicht hinreichend zum Fortbetrieb des finanziellen Unternehmens. Abgesehen davon, daß die Anleiheſcheine nicht zu ihrem vollen Werthe zu beleihen sind und durch einen Abzug von 20% von dem Beleihungswerthe der obige Betrag überschritten würde, ist mit dem Umstande zu rechnen, daß, falls eine Beleihung nicht beliebt werden sollte, bei einem etwaigen Verkaufe ein Disagio zu verzeichnen sein könnte. Unter allen Umständen ist darauf zu rücksichtigen, daß der Geschäftskreis der Landesbank sich stetig erweitert und die Möglichkeit, neue Mittel zu diesem Zwecke flüssig machen zu können, gewährt werden muß; es sind die sämtlichen sonstigen Werthpapiere veräußert, und der Erlös aus dem Verkaufe derselben ist zu Darlehenszwecken verausgabt; eine gleiche Verwendung finden die jährlichen Amortisationsraten und dennoch häufen sich die Anträge, welche die abgezahlten Amortisationen in der erheblichsten Weise übersteigen. Hinzukommt, daß das bisherige Kuratorium der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse in Uebereinstimmung mit dem Provinzial-Verwaltungsrath in dessen letzter Sitzung einstimmig in Aussicht genommen hat, von dem Zinsfuß ad 4% bei den auf Amortisation gegebenen und noch zu gebenden ländlichen Darlehen $\frac{1}{4}$ % nicht zu erheben und so den Zinsfuß bis auf Weiteres auf $3\frac{3}{4}$ % zu reduzieren, oder dies nachgelassene $\frac{1}{4}$ % als eine verstärkte Amortisation gutzuschreiben. Von einem schon jetzt zu fassenden definitiven Beschluß hat das Kuratorium und der Provinzial-Verwaltungsrath Abstand nehmen zu sollen geglaubt, einmal mit Rücksicht darauf, daß die Statuten der zur